

München, 14.12.2012

Die BVK Beamtenversorgung informiert

1. Elektronische Lohnsteuerbescheinigung - Lohnsteuerkarte

Wie in den Vorjahren werden die für die Einkommensteuererklärung benötigten Daten der Finanzverwaltung direkt durch Datenfernübertragung zur Verfügung gestellt. Die Lohnsteuerbescheinigung für 2012, die Sie voraussichtlich Mitte Februar 2013 erhalten werden, enthält alle Daten, die elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt wurden und für Ihre Einkommensteuererklärung erforderlich sind.

Anlässlich der letzten Besoldungserhöhung hatten wir bereits darauf hingewiesen, dass die seit längerem angekündigte elektronische Übermittlung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) ab Januar 2013 zur Anwendung kommen wird.

Der Versteuerung Ihrer Januarbezüge werden erstmals die uns von der Finanzverwaltung elektronisch übermittelten Steuermerkmale zugrundegelegt, wodurch sich Abweichungen zu den bisher verwendeten Steuermerkmalen ergeben können.

Beispielsweise werden die bisherigen Steuerfreibeträge (ausgenommen Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene) und antragsgebundene Kinderfreibeträge ohne erneuten Antrag nicht für 2013 berücksichtigt.

Sollten Sie diesbezügliche oder andere Abweichungen feststellen, die Ihrer Meinung nach unzutreffend sind, bitten wir dies im Benehmen mit Ihrem Finanzamt zu klären, das die elektronischen Steuermerkmale dann ggf. zu berichtigen hat. Eine Kontaktaufnahme mit uns ist insofern entbehrlich, da uns eine Berichtigung Ihrer Steuermerkmale nicht gestattet ist und ausschlaggebend nur noch die elektronisch übermittelten Merkmale sind.

2. Anrechnung von Einkommen und Renten - Anzeigepflichten allgemein

Von allen Versorgungsberechtigten sind insbesondere folgende zusätzliche Einkünfte unverzüglich anzuzeigen:

- Einkünfte aus einer **Tätigkeit im öffentlichen Dienst**
- Einkünfte aus einer Beschäftigung oder **Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes** sowie der Bezug eines Erwerbserstatzeinkommens (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld und vergleichbare Leistungen) bis zur Regelaltersgrenze des Art. 62 Satz 1, Art. 143 Abs.1 BayBG (65. Lebensjahr zzgl. Hinausschiebung bei Laufbahnbeamten)
- Der Bezug von **Renten aller Art** (gesetzliche Renten/Betriebsrenten/GAL-Renten/bezuschusste Lebensversicherungen/Renten berufsständischer Versorgungswerke etc.) sowie Rentenabfindungen und Beitragserstattungen. Bei Witwen-/Witwergeldern (nicht bei Unterhaltsbeiträgen) bleiben eigene Renten jedoch gem. Art. 85 Abs. 3 Nr. 2 BayBeamtVG außer Betracht und müssen nicht angezeigt werden. Gleiches gilt bei Ruhestandsbeamten und -beamtinnen, die eine Hinterbliebenenrente aus einer Beschäftigung des Ehegatten beziehen (Art. 85 Abs. 3 Nr. 1 BayBeamtVG). Sofern Sie eine Rente bereits angezeigt haben und diese bei der Berechnung der Versorgungsbezüge bereits berücksichtigt ist, ist eine Anpassung der Rente nicht gesondert mitzuteilen, da der Bayerische Versorgungsverband am Rentenauskunftsverfahren teilnimmt.

Der Meldung, die zeitnah mit Beginn der Beschäftigung bzw. des Rentenbezuges zu erfolgen hat, sind entsprechende Nachweise (z.B. Bezügemitteilung, Einkommensteuerbescheid, Rentenbescheid, Abfindungs- oder Erstattungsbescheid) beizulegen. Ebenso sind uns Veränderungen der Einkünfte umgehend mitzuteilen. Änderungen bei Renten außerhalb der allgemeinen Rentenanpassung (z.B. bei Änderung der Rentenmerkmale oder Rentenneufestsetzungen) teilen Sie uns bitte ebenfalls mit. Falls Sie Zweifel haben, ob Ihre Einkünfte/Renten usw. versorgungserheblich sind, legen Sie uns bitte geeignete Unterlagen zur Überprüfung vor. Bei Überzahlungen wegen Verletzung der Anzeigepflicht sind Sie zur Rückzahlung zu viel gezahlter Versorgungsbezüge in voller Höhe verpflichtet – diese Rückzahlungsverpflichtung geht ggf. auch auf die Bezieher von Hinterbliebenenversorgung bzw. die Erben über. Bitte beachten Sie daher in Ihrem eigenen Interesse die **Anzeigepflichten**, die Ihnen in ausführlicher Form mit Ihrer Festsetzung übersandt wurden. Insbesondere möchten wir hier auch nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, alle **familienzuschlagsrelevanten Änderungen** (Heirat, Scheidung, Ausbildungsende der Kinder, Wegfall Unterhaltsverpflichtung, Beschäftigung des Ehepartners im öffentlichen Dienst mit Familienzuschlag usw.) ebenfalls umgehend anzuzeigen.

3. Krankenversicherung und Pflegeversicherung

- Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung wird ab 1. Januar 2013 auf 3937,50 Euro (bisher 3825,00 Euro) monatlich angehoben. Dadurch kann sich der Krankenversicherungsbeitrag erhöhen. Betroffen sind Versorgungsempfänger, deren Alterseinkünfte (Renten zzgl. Versorgungsbezüge) die bisherige Beitragsbemessungsgrenze von monatlich 3825,00 Euro übersteigen.
- Die Mindestgrenze für die Beitragserhebung ab 1. Januar 2013 beträgt 134,75 Euro. Somit sind Beiträge weiterhin nicht abzuführen (außer bei Mehrfachbezug), wenn die Versorgungsbezüge unter diesem Betrag liegen.
- Die Beitragsbemessungsgrenzen und Mindestgrenzen für die Beitragserhebung gelten für den Pflegekostenbeitrag entsprechend. Der Pflegeversicherungsbeitragssatz steigt außerdem auf 2,05 % (2,3 % bei Kinderlosen).
- Die bescheinigten Beiträge zu Ihrer privaten Kranken- und Pflegeversicherung werden im Rahmen der Vorsorgepauschale weiterhin auch für 2013 berücksichtigt. Falls Sie eine neue Bescheinigung Ihrer Versicherung zu § 10 Abs.1 Nr. 3 EStG mit geänderten Beiträgen erhalten, übersenden Sie uns diese bitte umgehend. Nicht zeitgerecht gemeldete Änderungen können ggf. aber noch bei der Lohnsteuerveranlagung berücksichtigt werden.

Freundliche Grüße und ein gutes neues Jahr 2013

Ihre
BVK Beamtenversorgung